

Weiterbeschäftigung und Neuvermittlung von britischen Sprachassistentenlehrpersonen an Gastschulen in der Schweiz nach Brexit

Das Ende des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich hat Auswirkungen auf die Incoming-Mobilitäten. Britische Mobilitäten in die Schweiz fallen neu in die **Drittstaaten-Kategorie**. Daraus ergeben sich verschiedene Sachverhalte, die wir im Folgenden gemäss aktuellem Kenntnisstand darlegen.

1.1 Weiterbeschäftigung von Sprachassistentenpersonen aus dem Vereinigten Königreich ab Schuljahr 2021/22

Für Gastschulen, die zurzeit britische Staatsangehörige beschäftigen und diese (nach Absprache mit Movetia) behalten, gilt: Sie müssen unbedingt sicherstellen, dass die von ihnen beschäftigten Sprachassistentenlehrpersonen auch im Folgejahr eine **gültige Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung** besitzen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem **Bewilligungsstatus** (L oder B, Details dazu in Punkt 1.3).

Personen, die bis anhin über ihre **ausländische Krankenkasse** versichert waren, müssen wissen: Die neue Global Health Insurance Card (GHIC) ist nicht gültig in der Schweiz. Die betreffenden Personen müssen somit unbedingt in der Schweiz eine Krankenversicherung abschliessen. Die Krankenversicherung ist obligatorisch für alle in der Schweiz wohnhaften Personen. Die Versicherung ist persönlich und kann bei einer Krankenversicherung eigener Wahl abgeschlossen werden (s. dazu Punkt 1.3).

1.2 Anstellungen von neuen Sprachassistentenpersonen aus dem Vereinigten Königreich ab Schuljahr 2021/22

Für Anstellungen von neuen Kandidat/innen ab Schuljahr 2021/22 müssen die Gastschulen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen beantragen. Der gesamte Prozess dauert ca. drei Monate. Wenn man sich aktiv bei den beteiligten Ämtern meldet, können je nach Kanton auch zwei Monate ausreichen. Wenn man dazu auch **erfolglose Suchbemühungen** für andere Personen aus EU/EFTA-Ländern vorweisen muss, dauert der Prozess entsprechend länger (s. Punkt 1.2.1).

Für die Erteilung von Bewilligungen gibt es **Kontingente** pro Kanton. Diese werden pro Quartal erteilt. Es ist nicht so, dass nur die Anträge, die zu Jahresbeginn eingereicht werden, genehmigt werden können. Es besteht aber kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthalts-/Arbeitsbewilligung. Im nachfolgenden Abschnitt werden die einzelnen Etappen aufgezeigt.

1.2.1 Antrag der Gastschule bei der kantonalen Behörde

1. Eine **Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung** ist unabhängig der Dauer immer notwendig.
2. Die Gastschule muss bei den zuständigen kantonalen Behörden eine Arbeitsbewilligung beantragen. Eine Liste dieser Aemter mit der Adresse der in jedem Kanton zuständigen Behörde ist auf der [Webseite des Staatssekretariats für Migration \(SEM\)](#) publiziert.

Dem Gesuch sind verschiedene Dokumente und Nachweise beizulegen. Diese können je nach Kanton unterschiedlich sein. Hier das Beispiel des Kantons Bern:

- Lebenslauf
- Ausbildungsnachweis/Diplome
- Arbeitsvertrag
- Kopie Pass oder Identitätskarte
- Belege der mehrwöchigen Suchbemühungen in der Schweiz und in sämtlichen EU/EFTA-Staaten.

Die Kosten variieren je nach Kanton: Bern 300 CHF, Zürich 400 CHF, Basel-Landschaft 120 CHF. Änderungen vorbehalten.

3. Wenn der Kanton den Antrag bewilligt, schickt er automatisch einen Antrag an das Staatssekretariat für Migration (SEM). Diese Bewilligung kostet 180 CHF. Wenn auch das SEM den Antrag bewilligt, muss das kantonale Migrationsamt diesen Entscheid auf kantonaler Ebene validieren. Seitens des kantonalen Migrationsamtes fallen weitere Kosten in der Höhe von rund 95 CHF an, welche – je nach Situation – auch eine Ermächtigung zur Visumerteilung einschliessen.

1.2.2 Vorabklärungen vor der Einreise in die Schweiz

Die angehende Sprachassistentzlehrperson muss mit dem kantonalen Amt und der Schweizer Botschaft in UK klären, ob sie bei der Schweizer Botschaft ein Visum beantragen muss (s. dazu auch Punkt 1.2.3).

1.2.3 Antrag der Sprachassistentzperson bei der Schweizer Vertretung in Grossbritannien

Gemäss Auskunft der Schweizer Botschaft (Stand März 2021) benötigen UK-Staatsangehörige kein Visum und zwar weder für Aufenthalte von bis zu 90 Tagen noch für Aufenthalte, die länger als 90 Tage dauern. Wegen der aktuellen **Corona-Pandemie** braucht es aber ein **Reiseattest** (Laisser-passer).

Für Aufenthalte von mehr als 90 Tagen muss man immer mit dem zuständigen Migrationsamt des jeweiligen Kantons in Kontakt treten (s. Punkt 1.2.2).

Falls die Person ein Visum brauchen sollte, muss sie dieses bei den **Schweizer Konsulaten** in London, Edinburgh oder Manchester beantragen. Nicht alle Konsulate sind berechtigt, Visa auszustellen. Dies ist vorher zu klären. Wenn dies beim Konsulat nicht möglich ist, müssen sie sich an die **Botschaft in London** wenden. Die hierzu benötigten Dokumente sind: Ermächtigung zur Visumserteilung des Kantons (s. weiter oben), Reisepass, Passfoto und Geld für die Gebühr. Das Visum kostet rund 60 Franken und ist drei Monate gültig.

Die Person muss persönlich zur Botschaft gehen. Dafür muss ein Termin vereinbart werden. Sicherheitshalber klärt man bei dieser Kontaktaufnahme, ob noch weitere Dokumente verlangt werden.

1.2.4 Anmeldung der Sprachassistentzperson in der Schweiz

Nach Ankunft in der Schweiz muss sich die angehende Sprachassistentzlehrperson binnen 14 Tagen auf der Gemeindeverwaltung registrieren. **Der Wohnort muss unbedingt innerhalb des Kantons gewählt werden, in dem die Sprachassistentzlehrperson arbeitet.** Für die **Anmeldung** wird der **Arbeitsvertrag**, der Reisepass sowie eine Bestätigung einer Krankenversicherung verlangt.

Die Global Health Insurance Card (GHIC) ist nicht gültig in der Schweiz. Die Sprachassistentzen müssen somit vor ihrer Anreise eine Krankenversicherung abschliessen.

Bei der Registrierung in der Gemeinde erhält die Person eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung (L oder B) und erfährt, ob auch digitale Fingerabdrücke erfasst werden müssen. Für die Anmeldung in der Gemeinde und die Ausstellung der Bewilligung fallen weitere Kosten in der Höhe von rund 150 CHF an.

1.3 Vermittlung von Personen, die bereits in der Schweiz wohnen

Bereits im Jahr 2020 oder früher bestehende Aufenthaltsbewilligungen von Briten und Britinnen (Bewilligung L oder B) können nach den alten Regeln der Personenfreizügigkeit verlängert werden, solange die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind, das heisst, solange die Person die Bedingungen für eine Aufenthaltskategorie des Freizügigkeitsabkommen (FZA) respektive des

Abkommens über die erworbenen Rechte erfüllt (z.B. als Stellensuchender oder als Nichterwerbstätiger mit genügend finanziellen Mitteln).¹

Nützliche Links

www.comparis.ch/krankenkassen/default.aspx
www.vzonline.ch/de/vergleichen/krankenkassen.html
www.swupp.ch/Krankenkassenvergleich.php
www.priminfo.ch/praemien/index.php?sprache=d

1.4 Weitere Informationen

Des Weiteren gelten die [Bestimmungen des Rundschreibens des Staatssekretariats für Migration \(SEM\)](#) vom 14. Dezember 2020 sowie weitere Informationen des SEM und des EDA.

1.5 Nützliche Links

[Rundschreiben des SEM vom 14. Dezember 2020](#)

News Movetia

<https://www.movetia.ch/news-events/brexit-update-faq>

VKM-Mitglieder

<https://vkm-asm.ch/mitglieder>

Kantonale Behörden

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html

Beziehungen Schweiz-UK – Webseite EDA

<https://www.eda.admin.ch/dea/de/home/verhandlungen-offene-themen/offene-themen/brexit.html>

Solothurn, 2.3.2021

¹ Auskunft SEM